Volljährige SuS

STADT BOCHUM

Der Oberbürgermeister

Schulverwaltungsamt
IT-Service Schulen
Universitätsstr. 43-49
44798 Bochum

Leihvertrag

über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen

der Stadt Bochum

vertreten durch den Oberbürgermeister

- Schulverwaltungsamt -

Universitätsstr. 43-49, 44789 Bochum

im Folgenden „Stadt Bochum“

und dem Schüler/ der Schülerin

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße / Nr.	
PLZ / Ort	
Schule / Klasse	

im Folgenden „Entleiher/in“.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der von der Stadt Bochum gestellten mobilen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler. **Das iPad samt Zubehör bleibt Eigentum der Stadt Bochum.**

2. Ausstattung

Die Stadt Bochum stellt jeweils die folgende Ausstattung zur Verfügung:

- **Apple iPad**
  - ☐ **Generation 8 (A12) – 32 GB**
  - ☐ **Generation 8 (A12) – 128 GB**
  - ☐ **Generation 9 (A13) – 64 GB**
  - ☐ **Generation 11 (A16) – 128 GB**
  - ☐ **Air (M3) – 128 GB**
- **Ladegerät**
- **Ladekabel**
- **Eingabestift**
  - ☐ **Apple Pencil 1. Generation**
  - ☐ **Alternativstift z.B. Metapen/Logitech/etc.**
- **Tastaturschutzhülle**

Das Endgerät befindet sich in dem aus Anlage 2 ersichtlichen Zustand.

3. Leihdauer

- Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgeräts am _____ und endet
- [ ] am _____
- [ ] fünf Schultage vor dem Ende des Schuljahres _____.
- Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die oben genannte Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.
- Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör (s. Pkt. 2) an dem Tag an dem die Leihdauer endet in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

- Das mobile Endgerät und Ausstattung gem. Nr. 2 wird der Schülerin oder dem Schüler für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Schülerin oder dem Schüler ist es nicht gestattet, das mobile Endgerät Dritten zum Gebrauch (Mit -und oder Alleingebrauch) zu überlassen. Eine Erlaubnis im Sinn des § 603 BGB wird von der Stadt Bochum nicht erteilt, so dass bei Überlassung an Dritte ein vertragswidriger Gebrauch vorliegt. Dritte sind dabei Mitschüler, Eltern, Geschwister, Freunde und Freundinnen und sonstige Dritte innerhalb und außerhalb der Schulgemeinde. Der Fall der gesonderten Erlaubnis zur kurzfristigen Überlassung für schulische Zwecke, der in der Anlage 1 unter „Zugriff auf das mobile Endgerät“ aufgeführt ist, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen obliegt dem Schüler und der Schülerin zudem die Verpflichtung, das mobile Endgerät in und außerhalb der Schule sorgfältig in Obhut zu nehmen, sodass Dritte nicht unbefugt auf das mobile Endgerätgerät zugreifen können.
- Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung zuhause ist die/der Schülerin oder der Schüler verantwortlich.

5. Ansprüche, Schäden und Haftung

- Das mobile Endgerät bleibt auch nach dem Verleih Eigentum der Stadt Bochum.
- Das mobile Endgerät ist pfleglich zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist der Stadt Bochum über die schulische Ansprechperson unmittelbar anzuzeigen. Im Falle einer Gebrauchsüberlassung an Dritte im Sinne der Nr. 4 erster Punkt tritt eine Haftung bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 276, 278 BGB ein. Dabei haftet der Schüler oder die Schülerin für die eigene Obhutspflichtverletzung aufgrund des vertragswidrigen schuldhaften Gebrauchs (Überlassung an Dritte) des mobilen Endgeräts und für das Verschulden des Dritten. Der Dritte haftet ebenfalls soweit ein Verschulden vorliegt. Soweit der Schüler und die Schülerin schuldhaft den sonstigen unbefugten Zugriff auf das Gerät durch Dritte nicht unterbunden haben (Ohutspflichtverletzung), haftet er/sie ebenfalls für eine Beschädigung und Zerstörung des mobilen Endgeräts.
- Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, muss die Stadt Bochum in die Lage versetzt werden, eine Strafanzeige bei der Polizei zu stellen. Daher ist der jeweilige Entleiher/ die jeweilige Entleiherin verpflichtet, den Verlust oder Beschädigung bei der Klassenleitung zu melden und den Sachverhalt auf Nachfrage durch die Stadt Bochum mitzuteilen.
- Kann das verloren gegangene Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, sind die Entleiher verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit der Verlust schuldhaft von dem Entleiher/ der Entleiherin verursacht wurde.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die der Entleiher oder die Entleiherin wegen schuldhaften Verhaltens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) haftet, werden diesen in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
- Liegt kein schuldhaftes Verhalten des Entleihers oder der Entleiherin vor, entscheidet die Stadt Bochum, ob und wie eine Reparatur durchgeführt wird oder ein Ersatzgerät bereitgestellt werden kann. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
- Schäden, die der Stadt Bochum oder Dritten aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Nutzungsbestimmungen durch den Entleiher/die Entleiherin entstehen, sind von dem Entleiher/der Entleiherin zu ersetzen.
- Die Geräte sind nicht über die Stadt Bochum versichert. Der Abschluss einer privaten Versicherung obliegt den Entleihern.

6. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 werden Vertragsbestandteil dieses Vertrages.

_____	_____
Unterschrift Schüler/Schülerin	Unterschrift Klassenleitung (Stadt Bochum /Schulträger)

Anlage 1: Nutzungsbedingungen

Beachtung geltender Rechtsvorschriften [Verhaltenspflichten]

- Die Entleiher sind für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit sie hierauf Einfluss nehmen können.
- Die Entleiher verpflichten sich, sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Die Entleiher verpflichten sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schule jederzeit vorzuführen. Sie tragen dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.
- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der schulischen Ansprechperson gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.

Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen

Zugriff auf das mobile Endgerät

- Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht und die Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft eingeholt wurde. Die Haftung gem. §§ 603, 276 und 278 BGB gemäß Nr. 4 und 5 des Vertrages für eigenes und fremdes Verschulden bei Vorliegen eines vertragswidrigen Gebrauchs bleiben hiervon unberührt.
- Außerhalb des Schulgebäudes darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.
- Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und es darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Hülle schützt das Gerät und fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

Im Übergabezustand sind die mobilen Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert:

- Das Leihgerät ist an das Mobile Device Management (MDM) der Stadt Bochum angebunden und wird von dort aus zentral verwaltet. Dies bedeutet, dass die Geräte nur eingeschränkt unter den geltenden Jugend- und Datenschutzbestimmungen genutzt werden können. Der Schulträger hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, unter anderem zwecks Supports, auf die Geräte zuzugreifen. **Somit können auch einzelne Geräte bei Verlust oder Diebstahl für den Gebrauch gesperrt und geortet werden. Das Gerät wird dafür in den Modus „Verloren“ gesetzt. Ist dieser Modus aktiviert, wird das Gerät gesperrt und der Standort kann eingesehen werden. Wenn das Gerät in den Modus „Verloren“ gesetzt wurde, ist auf dem Sperrbildschirm des Gerätes eine entsprechende Nachricht eingeblendet.**
- Die Stadt Bochum hat zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter eingesetzt. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig mit dem Internet verbunden werden. Etwaige Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen durch den Entleiher/der Entleiherin ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke, erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr. Jegliche Ansprüche gegen die Stadt Bochum sind bei einer solchen Nutzung ausgeschlossen.
- Im Unterricht muss der Entleiher alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.

Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- Für die Sicherung der Daten ist ebenso der Entleiher verantwortlich wie für die vorgenommenen Einstellungen. Regelmäßige Backups sollten daher sichergestellt werden.

Technische Unterstützung/Maßnahmen

- Erste Ansprechperson für technische Hilfestellung ist der/die schulische IT-Beauftragte. Diese/r IT-Beauftragte leitet auch ggf. Anfragen zu den Endgeräten an die Stadt Bochum weiter.
- Der Verleiher behält sich vor, die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch technische Maßnahmen (z. B. Virenscanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Der Verleiher darf Konformitätsregeln [Profile] erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.

Ich versichere, die Nutzung der Ausstattung nach bestem Wissen und Gewissen unter Anerkennung und Beachtung dieses Leihvertrags vorzunehmen.

Name der Schule / Unterschrift Klassenleitung (Stadt Bochum/Schulträger)

Name, Vorname der Schülerin oder des Schülers

Datum und Unterschrift der Schülerin oder des Schülers

Anlage 2: Übergabe der Ausstattung

Schulstempel

Hiermit bestätige ich den Erhalt der folgenden Ausstattung:

- **Endgerät iPad s. Seite 2 des Leihvertrags**
    - Seriennummer: _____ (Druckschrift)
    - Gerätename: _____ (Beispiel: WervSim-S-8)
- **Zubehör**
    - **Zubehör s. Seite 2 des Leihvertrags**
- **Zustand**

[ ] neu/neuwertig

[ ] Vorschäden:

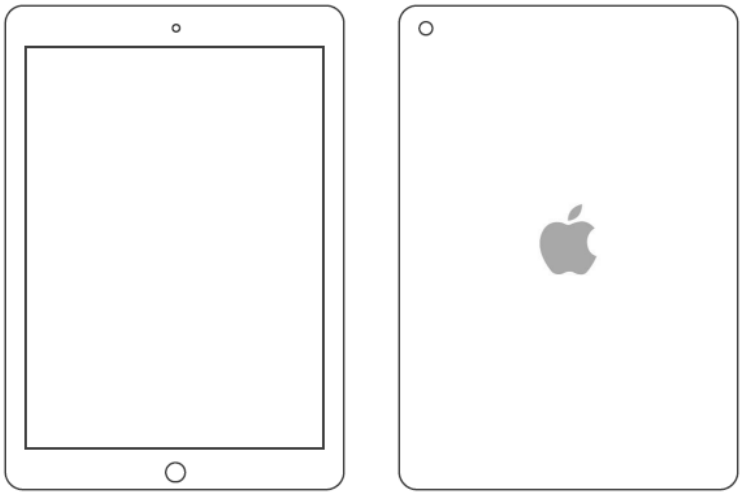

Beschreibung (ggf. Vorschäden)

_____

_____

_____

_____ _____

Unterschrift Schüler/in Unterschrift Klassenleitung